

# **Richtlinien**

**für die Ausbildung,  
Anerkennung und Höherstufung**

**von Turnierfachleuten**

**im Bereich der Landeskommission**

**Baden-Württemberg**

**Gültig ab 01.01.2014**

# A RICHTER/ PRÜFER

Grundsätzlich gelten die einschlägigen Bestimmungen der LPO, APO und die Besonderen Bestimmungen der Landeskommission Baden-Württemberg (LKBW) in der jeweils neuesten Fassung.

## § 1. Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme in die Richter-/Prüferliste REITEN – FAHREN - VOLTIGIEREN

1. Hauptwohnsitz und die Stammmitgliedschaft im Bereich der LKBW. Für alle Turnierfachleute auf den Listen, die diesen Anforderungen vor Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht entsprechen, gilt Bestandschutz.
2. Personen, die von einer anderen LK in eine der Richterlisten der LKBW übernommen werden wollen, müssen eine schriftliche Überweisung der bisherigen LK vorlegen.

## § 2. Fortbildung

1. Jeder anerkannte Richter und Richteranhänger hat dafür Sorge zu tragen, sich fortzubilden und in der erforderlichen Übung zu bleiben.
2. Die Fortbildung ist als gesichert anzusehen, wenn:
  - Richteranhänger und VOE- bzw. FA- bzw. DL/SL-Richter pro Jahr mindestens einen Lehrgang nachweisen.
  - Richter mit höheren Qualifikationen müssen in zwei Jahren an mindestens einem Lehrgang, davon innerhalb von vier Jahren mindestens ein disziplinspezifisches Seminar für die Disziplin mit der höchsten Qualifikation nachweisen.
  - Richter mit Vielseitigkeitsqualifikation müssen innerhalb von 3 Jahren eine vielseitigkeitsspezifische Fortbildung nachweisen.
  - Richter/ Prüfer Breitensport in zwei Jahren mindestens ein Seminar nachweisen.
3. Für Richter mit einer internationalen Qualifikation entfallen die Pflichtlehrgänge.

## § 3 Einsätze

1. Jeder anerkannte Richter verpflichtet sich innerhalb von drei Jahren nachstehend aufgeführte Anzahl von Turnieren zu richten:
  - a) Richter REITEN: 12 Turniere
  - b) Richter FAHREN: sechs Turniere
  - c) Richter VOLTIGIEREN: sechs Turniere
2. Für Richter mit internationaler Qualifikation entfallen die Pflichteinsätze.

## § 4 Fortschreibung auf der Richterliste

1. Die Richter- und Richteranhängerliste wird jährlich fortgeschrieben.
2. Ein Anspruch auf Verbleib auf der Liste besteht nur dann, wenn die Anforderungen der Paragraphen 2 und 3 erfüllt sind.
3. Die LKBW entscheidet über die Fortschreibung, Höherqualifikation, Aberkennung einzelner Qualifikationen (bei fehlender disziplinspezifischer Fortbildung auf DL bzw. SL) und die Streichung von der Richter- und Richteranhängerliste.
4. Bei Erreichen des 80. Lebensjahres endet die Richterlaufbahn zum Ende des Kalenderjahres.

## § 5 Internationale Qualifikation

1. Die FN und DRV legen in einer Richtlinie die vom Bewerber zu erbringenden Voraussetzungen fest.
2. Nach Erfüllung der Voraussetzungen sind Vorschläge in gegenseitiger Abstimmung von LK und DRV an die FN zu richten.
3. Die FN entscheidet über die Weiterleitung an die FEI.
4. Über eine internationale Qualifikation entscheidet die FEI.

## § 6 Befangenheit beim beurteilenden Richtverfahren

1. Der in der LPO § 56 Ziffer 6 festgeschriebene Begriff der Befangenheit wird in Ergänzung dieser Ziffer wie folgt definiert:

- a) Aus persönlichen Gründen befangen ist der Ehegatte, Verlobte, Lebenspartner eines zu bewertenden Reiters auch dann, wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. Außerdem sind Richter befangen, die mit dem Reiter in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind.
- b) Befangen ist der Richter, wenn der zu bewertende Reiter sein Schüler ist. Als Schüler gilt, wer regelmäßig d.h. über einen längeren Zeitraum, mindestens einmal pro Monat vom Richter unterrichtet wird. Nach Beendigung der Unterrichtstätigkeit besteht die Befangenheit noch für die laufende Turniersaison in diesem Kalenderjahr. Die Befangenheit gilt auch gegenüber von Teilnehmern eines Lehrganges durch einen Richter, soweit die PLS innerhalb von sechs Wochen nach dem Lehrgang stattgefunden hat.
- c) Befangen ist der Richter auch, wenn er ein zu bewertendes Pferd ausgebildet, verkauft oder vermittelt hat. Die Besorgnis der Befangenheit endet ein Jahr nach Ausbildung, Verkauf oder Vermittlung.
2. Beim Richten eines Teilnehmers in einer Prüfung, bei der die Befangenheit wie oben definiert zweifelsfrei nachgewiesen wird, erfolgt eine Sperre als Richter für drei Monate.
  3. Im Wiederholungsfall wird der Richter für ein Jahr von der Richterliste gestrichen, wobei nach dem Ablauf dieser Frist automatisch eine Wiederaufnahme in die Liste erfolgt.

# Richter

## REITEN

### § 7. Besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Richteranhängerliste (RA R)

1. Mindestalter für die Aufnahme in die Anwärterlisten Reiten ist das vollendete 21. Lebensjahr.
2. Höchstalter für die Aufnahme als Richteranhänger ist das vollendete 60. Lebensjahr.
3. Nachweis, dass der Bewerber
  - die Prüfung zum Trainer C-Reiten/Leistungssport bestanden hat und entweder im Besitz des RA 2 (DRA II (Silber)) oder von entsprechenden Platzierungen der Klasse L in Dressur- und Spring- oder Vielseitigkeitsprüfungen ist; oder
  - Platzierungen in einer Disziplin der Klasse M hat; oder
  - die Prüfung zum Pferdewirt – Fachrichtung Klassische Reitausbildung oder die Prüfung zum Trainer A-Reiten/Leistungssport bestanden hat.
4. Der Interessent muss sich vor der Bewerbung persönlich mit einem Mitglied der LKBW in Verbindung setzen, da das LK-Mitglied den Antrag persönlich bei der Mitgliederversammlung befürworten muss.
5. Schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle der LKBW unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes (persönliche und reiterliche Daten).
6. Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate.
7. Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung in die Richteranhängerliste entscheidet die LK-Mitgliederversammlung.
8. Theoretische und praktische Aufnahmeprüfung durch die LKBW, entfällt für Pferdewirtschaftsmeister Fachrichtung Reiten.
9. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Aufnahme in die Richteranhängerliste. Der Richteranhänger hat zu Beginn seiner Anwärterzeit innerhalb 3 Monaten seinen Tutor zu benennen.
10. Die Dauer der Richteranhängertätigkeit ist auf 4 Jahre begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Streichung von der Liste.
11. Für Inhaber des Goldenen Reiterabzeichens entfällt die Richteranhängertätigkeit nach der Aufnahmeprüfung. Vor der Zulassung zur Grundprüfung sind 3malige Assistenz in Dressur- und/oder Dressurreiter- und/oder Dressurpferdeprüfungen sowie 3malige Assistenz in Spring- und/oder Springpferdeprüfungen nachzuweisen. Die positiven Gutachten der Tutoren entfallen, die Testprüfung muss allerdings absolviert und bestanden werden.

### § 8. Grundprüfung Reiten, Dressur und Springen Kl. L, Basisprüfungen, Breitensportliche Wettbewerbe/Reitpass (DL/SL/B/BW/RP)

1. Voraussetzung ist eine mindestens 2-jährige Tätigkeit als Richteranhänger.
2. In diesem Zeitraum sind mindestens 20 ganztägige PLS-Einsätze mit folgenden WB/LP nachzuweisen:
  - zehn Reiterwettbewerbe oder breitensportliche Wettbewerbe
  - zehn Springprüfungen bis Kl. L
  - zehn Stilspringprüfungen
  - 20 Dressurprüfungen bis Kl. L
  - fünf Basisprüfungen
  - fünf malige Assistenz bei der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz

- Parcourschefassistenz an mindestens einem vollen Turniertag
  - Nachweis eines Gutachtens
3. Die geforderten Mindesteinsätze einschl. der WB/LP sind ausschließlich aufgrund des von der LKBW ausgegebenen Testatbogens nachzuweisen. Während der Richteranzwärterzeit muss der vom Richteranzwärter benannte Tutor mindestens zwei schriftliche Beurteilungen abgeben.
  4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Richterprüfung (Grundprüfung) sind:
    - a) Teilnahme an mindestens einer Schulung für Richteranzwärter sowie einer Testprüfung. Die Testprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die LKBW bestimmt die jeweilige Prüfungskommission und stellt die Prüfungsthemen zusammen. Die Prüfungskommission erteilt eine Empfehlung zur Zulassung an der Grundprüfung. Nach zweimaligem Versagen der Empfehlung, endet die Richteranzwärterstätigkeit.
    - b) Anmeldung durch die LKBW nach entsprechender positiver Befürwortung durch den Tutor.
  5. Die Prüfung einschl. eines Vorbereitungslehrganges findet entweder an der Deutschen Reitschule oder bei einer von der LKBW anerkannten Ausbildungsstätte statt.
  6. Inhaber des Goldenen Reiterabzeichens können nach Vorlage der Testate und bestandener Testprüfung (siehe auch § 7 Ziffer 12) direkt zur Prüfung zugelassen werden.
  7. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit den Qualifikationen DL/SL/B/BW/RP ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Richterliste der LKBW.
  8. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung endet die Richteranzwärterstätigkeit.

### **§ 8A Zusatzprüfung Vielseitigkeits-, Geländepferde- und Jagdpferdeprüfung Kl. L (VL)**

1. Die Zusatzprüfung VL kann nur abgelegt werden, wenn die Grundprüfung DL/SL/B/BW/RP bestanden ist.
2. Bewerber die zusätzlich die Qualifikation VL anstreben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Auf mindestens drei verschiedenen PLS müssen nachgewiesen werden: Assistenz bei

- drei Stilgeländeritten, davon mindestens zweimal Kl. A
  - drei Geländepferdeprüfungen, davon mindestens einmal Kl. L
  - drei Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. A oder L, jedoch mindestens eine der Kl. L
  - sowie einmalige Assistenzstätigkeit bei einer Vielseitigkeits-PLS bei einem Technischen Delegierten
3. Die Prüfung findet entweder an einem von der FN oder bei einer von der LKBW anerkannten Ausbildungsstätte statt.

### **§ 8B Zusatzprüfung Aufbauprüfungen Dressur und Springen Kl. L (BA)**

1. Voraussetzung ist, dass der Bewerber mindestens 1 Jahr als DL/SL/B/BW/RP-Richter tätig war.
2. Für diesen Zeitraum sind auf dem von der LKBW ausgegebenen Testatbogen folgende Prüfungen nachzuweisen:
  - zehn Springpferdeprüfungen Kl. A und L
  - fünf Dressurpferdeprüfungen Kl. A und L
3. Die Prüfung findet an einer von der FN anerkannten Ausbildungsstätte statt.

## **HÖHERQUALIFIKATIONEN DRESSUR**

### **§ 9. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferdeprüfungen Kl. M (DM)**

1. Grundvoraussetzungen:
  - mindestens einjährige Richtertätigkeit nach der Richtergrundprüfung
  - mindestens 25 Richtereinsätze in DL
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LK zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur DM muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
  - zehnmalige Assistenz in Dressurprüfungen der Kl. M, davon mindestens 5 in Prüfungen der Kl. M\*\*.
  - Mindestens 7 Assistenzeinsätze sind im getrennten Richten zu absolvieren.
  - fünfmalige Assistenz in Dressurpferdeprüfungen (entfällt für Bewerber mit der Qualifikation BA)
  - dreimalige Begutachtung durch einen Dressurgutachter
  - dreimaliges selbständiges Richten (als 4. Richter ohne Einfluss auf das Prüfungsergebnis) einer Dressurprüfung Kl.M mit anschließender Besprechung durch den Gutachterrichter

5. Nach Erfüllung der Testate hat der Bewerber unter Beobachtung durch eine Prüfungskommission gem. APO eine Dressurprüfung der Kl. M in getrenntem Richtverfahren und einer Dressurpferdeprüfung Kl. A/L oder M (entfällt für Bewerber mit der Qualifikation BA) – unabhängig von einer Richtergruppe – auf einer PLS oder im Rahmen einer zentralen Prüfung zu richten und wird in den Fächern Reitlehre und LPO geprüft.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation DM auf die Richterliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Prüfungskommission kann zusätzliche Testattätigkeiten festlegen. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation DL auf Dauer bestehen.
8. Inhaber des Goldenen Reiterabzeichens aufgrund von Dressurerfolgen müssen nach bestandener Grundprüfung DL/SL/B/BW/RP wenigstens fünf PLS Testate im Richten von Dressurprüfungen der Kl. A bis M und die Überprüfung der disziplinspezifischen Aufbauprüfung durch einmaliges Shadow-Judging bei einem DRV Gutachter nachweisen. Danach kann ihnen die Qualifikation DM zuerkannt werden.

## **§ 10. Dressurprüfungen Kl. S\*/S\*\* (DS)**

1. Grundvoraussetzungen:
  - eine Höherstufe ist vor Erreichen des 65. Lebensjahres zu beantragen
  - mindestens zweijährige Richtertätigkeit nach der DM-Prüfung
  - Nachweis, dass der Bewerber die Berufsreitlehrer- oder Pferdewirtschaftsmeisterprüfung „Teilbereich Reitausbildung“ abgelegt hat, oder mindestens dreimal in Dressurprüfungen Kl. M platziert war.
  - 15 maliger Einsatz in Dressurprüfungen der Kl. M\*\*, davon mindestens zehnmal in getrenntem Richtverfahren
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LK zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur DS muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
  - zehnmalige Assistenz in Dressurprüfungen der Kl. S\* oder S\*\*
  - zweimalige Begutachtung durch einen Dressurgutachter
  - Vorlage eines Gutachtens über das eigenständige Richten einer Dressurprüfung Kl. S\*/S\*\* unabhängig von der amtierenden Richtergruppe
5. Nach Erfüllung der Testate hat der Bewerber eine von der DRV und FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation DS auf die Richterliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation DM auf Dauer bestehen.

## **§ 11. Dressurprüfungen Kl. S\*\*\*/S\*\*\*\* (GP)**

1. Grundvoraussetzungen:
  - eine Höherstufe ist vor Erreichen des 65. Lebensjahres zu beantragen
  - Nachweis, dass der Bewerber in Dressurprüfungen Kl. S platziert war
  - mindestens dreijährige Richtertätigkeit nach der DS-Prüfung
  - 20 maliger Einsatz in Dressurprüfungen der Kl. S im getrennten Richtverfahren
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur GP muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
  - zehnmalige Assistenz in Dressurprüfungen Grand Prix bzw. Grand Prix Special oder Aufgaben mit GP-Inhalten auf wenigstens fünf PLS
  - Teilnahme an einem GP-Richterseminar
  - Vorlage von zwei Gutachten unterschiedlicher DRV Gutachter über das eigenständige Richten einer Dressurprüfung Kl. S\*\*\*/\*\*\*\* unabhängig von der amtierenden Richtergruppe.
5. Nach Erfüllung der Testate hat der Bewerber eine von der DRV und FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren

6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation GP auf die Richterliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation DS auf Dauer bestehen.

## HÖHERQUALIFIKATIONEN SPRINGEN

### § 12. Spring- und Springpferdeprüfungen Kl. M\* (SM)

1. Grundvoraussetzungen:
  - mindestens einjährige Richtertätigkeit nach der Richtergrundprüfung
  - mindestens 25 Richtereinsätze in SL
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur SM muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
  - zehnmahlige Assistenz in Spring- und Springpferdeprüfungen der Kl. M, davon mindestens 5mal in Kl. M\*\*
  - zweimalige Begutachtung durch einen Springgutachter
  - zweimalige Assistenz beim Parcoursaufbau der Kl. M von Spring- und Springpferdeprüfungen bei einem Parcourschefgutachter
5. Nach Erfüllung der Testate hat der Bewerber unter Beobachtung durch eine Prüfungskommission gem. APO eine Springpferdeprüfung Kl. A/L oder M (entfällt für Bewerber mit der Qualifikation BA) auf einer PLS oder bei einer zentralen Prüfung selbstständig zu richten und wird in den Fächern Reitlehre und LPO geprüft.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation SM auf die Richterliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Prüfungskommission kann zusätzliche Testattätigkeiten festlegen. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation SL auf Dauer bestehen.
8. Inhaber des Goldenen Reiterabzeichens aufgrund von Springerfolgen müssen nach bestandener Grundprüfung DL/SL/B/BW/RP wenigstens fünf PLS Testate im Richten von Springprüfungen der Kl. A bis M und die Überprüfung der disziplinspezifischen Aufbauprüfung durch einmaliges Shadow-Judging bei einem DRV Gutachter nachweisen. Danach kann ihnen die Qualifikation SM zuerkannt werden.

### § 13. Springprüfungen Kl. S\* und Springpferdeprüfungen (SMS)

1. Grundvoraussetzungen:
  - mindestens einjährige Richtertätigkeit nach der SM-Prüfung
  - Nachweis dass der Bewerber die Trainer A-Prüfung Reiten/Leistungssport oder die Prüfung zum Pferdewirt Fachrichtung Klassische Reitausbildung abgelegt hat, oder in Springprüfungen der Kl. M platziert war
  - 20maliger Einsatz in Springprüfungen der Kl. M, davon mindestens zehnmal in Kl. M\*\* als zweiter Richter
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur SMS muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
  - fünfmalige Assistenz in Springprüfungen der Kl. S\* bei einem Springgutachter
  - dreimalige Assistenz beim Parcoursaufbau der Kl. S\* bei einem Parcourschefgutachter
  - Vorlage von zwei Gutachten unterschiedler DRV Gutachter über das eigenständige Richten einer Springprüfung Kl. S\*
5. Nach Erfüllung der Testate hat der Bewerber eine von der DRV und FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation SMS auf die Richterliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation SM auf Dauer bestehen.

## **§ 14 Springprüfungen Kl. S\*\*\*\* (SS)**

1. Grundvoraussetzungen:
  - mindestens zweijährige Richtertätigkeit nach der SMS-Richterprüfung
  - Nachweis, dass der Bewerber die Trainer A-Prüfung Reiten/Leistungssport oder die Prüfung zum Pferdewirt Klassische Reitausbildung abgelegt hat oder in Springprüfungen der Kl. M\*\* platziert war
  - 20 maliger Einsatz in Springprüfungen Kl. S\*
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur SS muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
  - fünfmalige Assistenz in Springprüfungen der Kl. S\*\* bis S\*\*\*\* bei einem Springgutachter
  - dreimalige Assistenz beim Parcoursaufbau der Kl. S\*\* bis S\*\*\*\* bei einem Parcourschefgutachter
  - Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar für Springrichter Kl. S\*\*\*\* und Parcourschefs
5. Nach Erfüllung der Testate hat der Bewerber eine von der DRV und FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation SS auf die Richterliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation SMS auf Dauer bestehen.

## **HÖHERQUALIFIKATION VIELSEITIGKEIT**

### **§ 15. Vielseitigkeitsprüfungen Kl. M und S und große Vielseitigkeitsprüfungen (GV)**

1. Grundvoraussetzungen:
  - mindestens zweijährige Richtertätigkeit nach der VL-Prüfung
  - Nachweis dass der Bewerber die Trainer A-Prüfung Reiten/Leistungssport oder die Prüfung zum Pferdewirt Fachrichtung Klassische Reitausbildung abgelegt hat, oder mindestens VM/CIC2\* platziert war
  - fünfmaliger Einsatz in Vielseitigkeitsprüfungen Kl. L
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur GV muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
  - als Richter bei mindestens drei Vielseitigkeitsprüfungen Kl. L, davon mindestens zweimal innerhalb der letzten 18 Monate vor der Prüfung und
  - als Richter-Assistent bei mindestens drei Vielseitigkeitsprüfungen VM/CIC/CCI2\*/3\* davon mindestens einmal CIC/CCI3\* inkl. mindestens einem Gutachten und
  - als Assistent bei einem Technischen Delegierten in VM/CIC/CCI2\*/3\*
5. Nach Erfüllung der Testate hat der Bewerber eine von der DRV und FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation GV auf die Richterliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation VL auf Dauer bestehen.

## **FAHREN**

### **§ 16 Besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Richteranzwärterliste (RA F)**

1. Mindestalter für die Aufnahme in die Anwärterliste Fahren ist das vollendete 21. Lebensjahr.
2. Höchstalter für die Aufnahme als Richteranzwärter ist das vollendete 60. Lebensjahr.
3. Nachweis, dass der Bewerber:
  - im Besitz des Trainer - Fahren/Leistungssport - ist und entweder das FA 2 oder je drei Platzierungen in Dressurprüfungen und Hindernisfahren Kl. A und/oder höher an 1. bis 5. Stelle hat oder
  - mindestens drei Platzierungen in kombinierten Prüfungen inkl. Gelände der Kl. M hat oder
  - mit der Qualifikation DL/SL/B/BW/RP auf der Liste der Turnierfachleute geführt und im Besitz eines Trainer C Fahren oder Reiten ist (Trainer C Reiten sofern mindestens das FA 2 nachgewiesen wird).
4. Der Interessent muss sich vor der Bewerbung persönlich mit einem Mitglied der LKBW in Verbindung setzen, da das LK-Mitglied den Antrag persönlich bei der Mitgliederversammlung befürworten muss.
5. Schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle der LKBW unter Beifügung eines Lebenslaufes (persönliche und reiterliche Daten).
6. Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate.
7. Über die Aufnahme in die Richteranzwärterliste entscheidet die LK-Mitgliederversammlung.
8. Die Dauer der Richteranzwärtertätigkeit ist auf vier Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Streichung von der Liste.

### **§ 17. Grundprüfung Fahren Gebrauchs-, Dressurprüfungen, Hindernisfahren für Ein- und Zweispänner Kl. A (FA)**

1. Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Richteranzwärter.
2. In diesem Zeitraum sind mindestens zehn ganztägige PLS-Einsätze mit folgenden WB/LP nachzuweisen:
  - Gebrauchsprüfungen
  - Dressurprüfungen
  - Hindernisfahren
  - dreimalige Assistenz bei Reitpferdeprüfungen
  - zweimalige Assistenz bei Planung und Aufbau von Hindernisparcours der Kl. A
3. Die geforderten Mindesteinsätze einschl. der WB/LP sind ausschließlich aufgrund des von der LKBW ausgegebenen Testatbogens nachzuweisen.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Richterprüfung (Grundprüfung) sind:
  - a) Teilnahme an einem mindestens 3-tägigen Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht,
  - b) Anmeldung durch die LKBW nach entsprechender positiver Befürwortung durch den Tutor
5. Die Prüfung einschließlich des unter Ziffer 4 a) aufgeführten Vorbereitungslehrganges findet entweder in einer von der FN festgelegten anerkannten Ausbildungsstätte, oder an einem anderen von der LKBW anerkannten Prüfungsort vor einer von der LKBW benannten Prüfungskommission statt.
6. Inhaber des Goldenen Fahrerabzeichens oder einer vergleichbaren Qualifikation können direkt zum Vorbereitungslehrgang und anschließender Prüfung zugelassen werden, unter der Voraussetzung, dass sie bei fünf PLS Fahren als Richteranzwärter tätig waren.
7. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation FA ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Richterliste der LKBW.
8. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung endet die Richteranzwärtertätigkeit.

### **§ 17A Zusatzprüfung Eignungsprüfungen (FBA)**

1. Voraussetzung ist, dass der Bewerber mindestens ein Jahr als FA-Richter tätig war.
2. Für diesen Zeitraum sind auf dem von der LKBW ausgegebenen Testatbogen folgende Prüfungen nachzuweisen:
  - fünf Gebrauchs- und/oder Fahrpferdeprüfungen und/oder Eignungsprüfungen für Fahrpferde
3. Inhaber des Goldenen Fahrerabzeichens können diese Zusatzprüfung zusammen mit der Grundprüfung ablegen.
4. Die praktische Prüfung wird entweder an einer FN anerkannten Fachschule oder Ausbildungsstätte durchgeführt.



## HÖHERQUALIFIKATIONEN FAHREN

### § 18. Gebrauchs-, Eignungs-, Dressurprüfungen, Hindernisfahren, Gelände- und Streckenfahren für Ein-, Zwei- und Mehrspanner Kl. M (FM)

1. Grundvoraussetzungen:
  - mindestens einjährige Richtertätigkeit nach der FBA-Prüfung oder zweijährige Richtertätigkeit nach der FA-Prüfung
  - von mindestens fünf Platzierungen in kombinierten Prüfungen (Ein-/Zwei- und/oder Vierspanner) oder von zehn Richtertestaten (inkl. Gelände) mit einem abschließenden Gutachten
  - Besitz des FA 2 (Vierspanner), nur für Anwärter des §5309 d (Qualifikation DL/SL/B/BW/RP)
  - mindestens zehn Richtereinsätze bei Dressur- und Hindernisfahrprüfungen in Kl. A
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LK zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur FM muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
  - fünfmalige Assistenz in Kombinierten Prüfungen (mit Gelände) der Kl. M
  - fünfmalige Assistenz beim Geländeaufbau der Kl. M
  - dreimalige Assistenz in Eignungsprüfungen (entfällt für Kandidaten mit der Qualifikation FBA)
  - dreimalige Assistenz in Kombinierten Prüfungen (mit Gelände) für Vierspanner
5. Die Prüfung findet entweder bei der FN, oder an einer von der LKBW anerkannten Ausbildungsstätte, oder im Rahmen einer von der LKBW festgelegten PLS statt.
6. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation FM/B ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Richterliste der LKBW.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation FA/FBA auf Dauer bestehen.

### § 19. Gebrauchs-, Dressurprüfungen, Hindernisfahren, Gelände- und Streckenfahren für Ein-, Zwei- und Mehrspanner Kl. S (FS)

1. Grundvoraussetzungen:
  - mindestens zweijährige Richtertätigkeit nach der FM-Prüfung
  - mindestens zehn Richtereinsätze in Kombinierten Prüfungen der Kl. M mit Gelände (5 Platzierungen an 1.-5. Stelle in kombinierten Prüfungen der Kl. M mit Gelände oder drei Platzierungen in kombinierten Prüfungen der Kl. S mit Gelände.)
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur FS muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
  - fünfmalige Assistenz beim Richten von Vielseitigkeits- bzw. kombinierten Prüfungen für Vierspanner Kl. S, danach mindestens 1 Gutachten bei einem Gutachterrichter.
  - dreimalige Assistenz beim Aufbau von Geländeprüfungen der Kl. S
  - dreimalige Assistenz beim Aufbau von Hindernisfahrparcours der Kl. S
5. Die Dressurprüfung wird in Absprache zwischen DRV und FN im Rahmen einer PLS durchgeführt. Die übrigen Fächer werden zentral bei einer Sonderprüfung bewertet.
6. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation FS ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Richterliste der LKBW.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation FM/B auf Dauer bestehen.

## VOLTIGIEREN

### § 20 Besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Richteranzwärterliste (RA V)

1. Mindestalter für die Aufnahme in die Anwärterlisten Voltigieren ist das vollendete 21. Lebensjahr.
2. Höchstalter für die Aufnahme als Richteranzwärter ist das vollendete 60. Lebensjahr.
3. Nachweis, dass der Bewerber:
  - die Prüfung zum Trainer C-Voltigieren bestanden hat, und ein Pferdesportabzeichen der Stufe 2 bestanden hat, oder
  - die Prüfung zum Trainer C - Reiten- und das VA 2 bestanden hat
4. Der Interessent muss sich vor der Bewerbung persönlich mit einem Mitglied der LKBW in Verbindung setzen, da das LK-Mitglied den Antrag persönlich bei der Mitgliederversammlung befürworten muss.
5. Schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle der LKBW unter Beifügung eines Lebenslaufes (persönliche und reiterliche Daten).
6. Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate.
7. Über die Aufnahme in die Richteranzwärterliste entscheidet die LK-Mitgliederversammlung.
8. Die Dauer der Richteranzwärtertätigkeit ist auf vier Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Streichung von der Liste.

### § 21. Grundprüfung Voltigieren Voltigier-LP und –WB (VOE)

1. Voraussetzung ist eine mindestens 2-jährige Tätigkeit als Richteranzwärter.
2. In diesem Zeitraum sind mindestens 15 ganztägige PLS-Einsätze mit folgenden Anforderungen nachzuweisen:
  - achtmal als Beisitzer bei PLS in Voltigierprüfungen, die sowohl Einzel- als auch Gruppenvoltigierprüfungen umfassen, darin müssen mindestens in 4 PLS-Einsätzen auch das Doppelvoltigieren beinhaltet sein.
  - dreimal als „Mitrichter“ an einem eigenen Tisch
  - dreimal am Hospitantentisch
  - einmal bei einer DLA-Prüfung
3. Die geforderten Mindesteinsätze einschl. der WB/LP sind ausschließlich aufgrund des von der LKBW ausgegebenen Testatbogens nachzuweisen. Zusätzlich kann zur Dokumentation des jeweiligen Leistungsstandes am Hospitantentisch oder als Beisitzer vom betreuenden Richter ein Beurteilungsbogen ausgefüllt werden.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Richterprüfung (Grundprüfung) sind:
  - a) Teilnahme an mindestens 1 Schulung für Richteranzwärter
  - b) Nachweis einer Weiterbildung im Bereich Reit-/und Longierlehre
  - c) Anmeldung an die LKBW nach entsprechender Befürwortung durch den Tutor
5. Die Prüfung einschließlich eines Vorbereitungslehrganges findet entweder zentral an einem von der FN bestimmten Ort, oder bei einer von der FN anerkannten Ausbildungsstätte im Einzugsbereich der LKBW statt.
6. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation VOE ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Richterliste der LKBW.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung endet die Richteranzwärtertätigkeit.

## HÖHERQUALIFIKATION VOLTIGIEREN

### § 22. Technikprogramm (VOT)

1. Grundvoraussetzung:
  - mindestens dreijährige Richtertätigkeit nach der VOE-Prüfung
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied der LKBW zu benennen, das diese Kandidatur in der LK-Mitgliederversammlung unterstützt. Die Kandidatur VOT muss dort mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
  - mindestens zehnmal im getrennten Richtverfahren in VOE
  - Teilnahme an einem 1-tägigen Vorbereitungsseminar
5. Nach Erfüllung der Testate hat der Bewerber eine von der DRV und FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren.

6. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation VOT ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Richterliste der LKBW.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation VOE auf Dauer bestehen.

# Prüfer Breitensport

## § 23 Prüfer für Breitensportliche Veranstaltungen (BV) nach WBO Reiten

1. Vollendung des 21. Lebensjahres
2. einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate
3. Nachweis, dass der Bewerber
  - die Prüfung zum Trainer B Reiten bestanden hat oder
  - an einem eintägigen Vorbereitungslehrgang mit anschließender Prüfung teilgenommen hat.
4. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Liste der Prüfer Breitensport der LKBW.

## § 24 Prüfer für Breitensportliche Veranstaltungen (BV) nach WBO Fahren

1. Vollendung des 21. Lebensjahres
2. einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate
3. Nachweis, dass der Bewerber
  - die Prüfung zum Trainer B Fahren bestanden hat
  - an einem eintägigen Vorbereitungslehrgang mit anschließender Prüfung teilgenommen hat.
4. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Liste der Prüfer Breitensport der LKBW.

## § 25 Prüfer für Breitensportliche Veranstaltungen (BV) nach WBO Voltigieren

1. Vollendung des 21. Lebensjahres
2. einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate
3. Nachweis, dass der Bewerber
  - die Prüfung zum Trainer C Voltigieren bestanden hat
  - an einem eintägigen Vorbereitungslehrgang mit anschließender Prüfung teilgenommen hat.
4. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Liste der Prüfer Breitensport der LKBW.

# Richter Breitensport

## § 26 Richter für Breitensportliche Veranstaltungen (BV) nach WBO Reiten

1. Vollendung des 21. Lebensjahres
2. einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate
3. Nachweis, dass der Bewerber
  - die Prüfung zum Trainer C Reiten bestanden hat und im Besitz des Reitpasses ist oder mind. jeweils zwei Platzierungen in Dressur und Springen der Kl. A nachweisen kann und im Besitz des Reitpasses ist und die Prüfung zum Trainerassistenten Pferdesport bzw. Juleica bestanden hat.
  - die Prüfung zum Prüfer Breitensport bestanden hat und mind. ein Jahr auf der Prüferliste der LK geführt wird oder auf der Richteranhwärterliste seit mind. einem Jahr geführt wird
  - jeweils zehn Wettbewerbe mit beurteilendem Richtverfahren mitgerichtet hat
  - jeweils zehn Wettbewerbe mit beobachtendem Richtverfahren mitgerichtet hat
  - fünfmal als Assistent bei der Aufsicht am Vorbereitungsplatz
  - dreimal bei Parcoursbau als Assistent tätig war.
  - an einem zweitägigen Vorbereitungslehrgang mit anschließender Prüfung teilgenommen hat.
4. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Liste Richter Breitensport der LKBW.

## § 27 Richter für Breitensportliche Veranstaltungen (BV) nach WBO Fahren

1. Vollendung des 21. Lebensjahres
2. einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate
3. Nachweis, dass der Bewerber

- die Prüfung zum Trainer C Fahren bestanden hat und im Besitz des Fahrpasses ist oder mind. jeweils zwei Platzierungen in kombinierten Prüfungen der Kl. A nachweisen kann und im Besitz des Reitpasses ist und die Prüfung zum Trainerassistenten Pferdesport bzw. Juleica bestanden hat.
  - die Prüfung zum Prüfer Breitensport bestanden hat und mind. ein Jahr auf der Prüferliste der LK geführt wird oder auf der Richteranzwärterliste seit mind. einem Jahr geführt wird
  - jeweils zehn Wettbewerbe mit beurteilendem Richtverfahren mitgerichtet hat
  - jeweils zehn Wettbewerbe mit beobachtendem Richtverfahren mitgerichtet hat
  - fünfmal als Assistent bei der Aufsicht am Vorbereitungsplatz
  - dreimal bei Parcoursbau als Assistent tätig war.
  - an einem zweitägigen Vorbereitungslehrgang mit anschließender Prüfung teilgenommen hat.
4. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Liste Richter Breitensport der LKBW.

## **§ 28 Richter für Breitensportliche Veranstaltungen (BV) nach WBO Voltigieren**

1. Vollendung des 21. Lebensjahres
2. einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate
3. Nachweis, dass der Bewerber
  - die Prüfung zum Trainer C Voltigieren bestanden hat oder im Besitz des VA 4 und des LA 4 ist und die Prüfung zum Trainerassistenten Voltigieren bzw. Juleica bestanden hat.
  - die Prüfung zum Prüfer Breitensport bestanden hat und mind. ein Jahr auf der Prüferliste der LK geführt wird oder auf der Richteranzwärterliste seit mind. einem Jahr geführt wird
  - jeweils zehn Wettbewerbe mit beurteilendem Richtverfahren mitgerichtet hat
  - fünfmal als Assistent bei der Aufsicht am Vorbereitungsplatz tätig war.
  - an einem zweitägigen Vorbereitungslehrgang mit anschließender Prüfung teilgenommen hat.
4. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die Liste Richter Breitensport der LKBW.

# B PARCOURSCHIEFS

Grundsätzlich gelten die einschlägigen Bestimmungen der LPO, APO und die Besonderen Bestimmungen der Landeskommision Baden-Württemberg (LKBW) in der jeweils neuesten Fassung.

## § 29. Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme in die Parcoursschefslisten REITEN - FAHREN

1. Hauptwohnsitz und die Stammmittgliedschaft im Bereich der LKBW. Für alle Turnierfachleute auf den Listen, die diesen Anforderungen vor Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht entsprechen, gilt Bestandschutz.
2. Personen, die von einer anderen LK in eine der Parcoursschefslisten der LKBW übernommen werden wollen, müssen eine schriftliche Überweisung der bisherigen LK vorlegen.

## § 30. Fortbildung

1. Jeder anerkannte Parcoursschef und Parcoursschefanwärter hat dafür Sorge zu tragen, sich fortzubilden und in der erforderlichen Übung zu bleiben.
2. Die Fortbildung ist als gesichert anzusehen, wenn innerhalb von zwei Jahren die Teilnahme an mindestens einem Lehrgang nachgewiesen werden kann.
3. Für Parcoursschefs mit internationaler Qualifikation entfallen die Pflichtlehrgänge.

## § 31. Einsätze

1. Jeder anerkannte Parcoursschef verpflichtet sich innerhalb von drei Jahren bei nachstehend genannter Anzahl von PLS zu bauen bzw. zu assistieren:
  - a) Parcoursschef REITEN: 12 PLS
  - b) Parcoursschef VIELSEITIGKEIT: vier PLS
  - c) Parcoursschef FAHREN: vier PLSParcoursschefs, die auch Richter sind, müssen die verlangten Mindesteinsätze als Parcoursschef und Richter nachweisen.
2. Für Parcoursschefs mit internationaler Qualifikation entfallen die Pflichteinsätze.

## § 32. Fortschreibung

1. Die Parcoursschef- und Parcoursschefanwärterliste wird jährlich fortgeschrieben.
2. Ein Anspruch auf Verbleib auf der Liste besteht nur dann, wenn die Anforderungen der Paragraphen 30 und 31 erfüllt sind.
3. Die LKBW entscheidet über die Fortschreibung, Höherqualifikation, Aberkennung einzelner Qualifikationen und die Streichung von der Parcoursschef- und Parcoursschefanwärterliste.
4. Bei Erreichen des 80. Lebensjahres endet die Parcoursschefschaft zum Ende des Kalenderjahres.

## § 33. Internationale Qualifikation

1. Die FN und DRV legen in einer Richtlinie die vom Bewerber zu erbringenden Voraussetzungen fest.
2. Nach Erfüllung der Voraussetzungen sind Vorschläge in gegenseitiger Abstimmung von LK und DRV an die FN zu richten.
3. Die FN entscheidet über die Weiterleitung an die FEI.
4. Über eine internationale Qualifikation entscheidet die FEI.

## § 34. Besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Parcoursschefanwärterliste - REITEN

1. Mindestalter für die Aufnahme in die Anwärterliste Reiten ist das vollendete 21. Lebensjahr.
2. Höchstalter für Parcoursschefanwärter ist das vollendete 60. Lebensjahr.
3. Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate.
4. Nachweis, dass der Bewerber
  - die Prüfung zum Bereiter (FN) bzw. Pferdewirt Fachrichtung Klassische Reitausbildung oder
  - zum Trainer C bestanden hat, oder
  - in Spring- oder Vielseitigkeitsprüfungen Kl. L platziert war.

5. Schriftlicher Antrag an einen Parcourchef-Gutachter der LKBW zur Aufnahme in die Parcourchef-anwärterliste.
6. Das Gutachter-Gremium entscheidet nach erfolgreicher Beteiligung an Lehrgängen und Assistententätigkeit bei einem Gutachter über eine Empfehlung an die LK-Mitgliederversammlung.
7. Die LK-Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in die Anwärterliste.
8. Die Dauer der Parcourchef-Anwärtertätigkeit ist auf 4 Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Streichung von der Liste.

## **§ 35. Grundprüfung Reiten**

### **A) Parcourchef für Spring- und Springpferdeprüfungen Kl. M\* (SM)**

### **B) Parcourchef für Geländeprüfungen und Geländerritte Kl. L (GL)**

1. Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Parcourchef-Anwärter.
2. In diesem Zeitraum sind mindestens zehn PLS-Einsätze bei einem anerkannten Parcourchef SMS oder höher nachzuweisen, davon mindestens zwei Einsätze bei verschiedenen Parcourchef-Gutachtern der LKBW.
3. Bewerber, die die Qualifikation GL anstreben müssen mindestens fünf Testate an drei verschiedenen Veranstaltungsorten davon mindestens eine Geländepferdeprüfung Kl. L und eine Vielseitigkeitsprüfung Kl. L bei mindestens zwei verschiedenen Gutachtern nachweisen.
4. Die geforderten Mindesteinsätze sind ausschließlich aufgrund des von der LKBW ausgegebenen Testatbogens nachzuweisen.
5. Voraussetzungen für die Zulassung zur Parcourchef-Prüfung sind:
  - a) Teilnahme an mindestens einer Schulung für Parcourchefanwärter
  - b) positive Beurteilung des Bewerbers durch das Gutachtergremium der Parcourchefs
  - c) Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Vorbereitungslehrgang vor der Grundprüfung
6. Für Inhaber des Goldenen Reiterabzeichens entfällt die Parcourchefanwärtertätigkeit. Vor der Zulassung zum Vorbereitungslehrgang mit anschließender Grundprüfung sind fünfmalige Assistenz beim Parcoursbau nachzuweisen, davon zweimal bei verschiedenen Parcourchef-Gutachtern. Nach bestandener Prüfung kann ihnen direkt die Qualifikation der Kl. M\*\*/S\* zuerteilt werden.
7. Die Prüfung findet entweder an der Deutschen Reitschule oder bei einer von der LKBW anerkannten Ausbildungsstätte statt.
8. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation SM oder GL bzw. sofern beide Grundprüfungen erfolgreich abgelegt werden mit der Qualifikation VL ausgestellt. Danach erfolgt die Aufnahme in die Parcourchefliste der LKBW.
9. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Prüfungskommission kann zusätzliche Testattätigkeiten festlegen. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung endet die Parcourchefanwärtertätigkeit.

## **HÖHERQUALIFIKATIONEN REITEN**

### **§ 36. Springprüfungen Kl. M\*\*/S\* (SMS)**

1. Grundvoraussetzungen:
  - mindestens zweijährige Parcourchefeftätigkeit nach der SM- Prüfung
  - mindestens zehnmaliger Einsatz als alleinverantwortlicher Parcourchef bei PLS mit Springprüfungen der Kl. M\*
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied des Parcourchef-Gutachtergremium zu benennen, das diese Kandidatur unterstützt. Die Kandidatur SMS muss in der LK-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
  - Tätigkeit als Parcourchefassistent beim Aufbau von mindestens zehn Springprüfungen der Kl. S
  - Nachweis, dass der Bewerber fünf Testate bei Parcourchefs SMS sowie zwei weitere Testate bei unterschiedlichen Parcourchefgutachtern erlangt hat
  - positive Befürwortung durch das Parcourchef-Gutachtergremium
5. Die Prüfung kann durch die FN zentral oder an einer von der LKBW anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation SMS auf die Parcourchefliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Prüfungskommission kann zusätzliche Testattätigkeiten festlegen. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von

zwei Jahren abgelegt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation SM bzw. SM\*\* auf Dauer bestehen.

### **§ 37. Springprüfungen Kl. S\*\* bis S\*\*\*\* (SS)**

1. Grundvoraussetzungen:
  - eine Höherstufung ist vor Erreichen des 65. Lebensjahres zu beantragen
  - Nachweis, dass der Bewerber die Prüfung zum Trainer A-Reiten/Leistungssport abgelegt hat oder in Springprüfungen Kl. M platziert war
  - mindestens einjährige Parcourschäftätigkeit nach der SMS-Prüfung
  - Nachweis, dass der Bewerber innerhalb dieser Zeit mindestens auf zehn PLS mit Springprüfungen Kl. S\* als Parcourschef tätig war
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied des Parcourschef-Gutachtergremium zu benennen, das diese Kandidatur unterstützt. Die Kandidatur SS muss in der LK-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
  - Nachweis, dass der Bewerber bei fünf PLS mit Springprüfungen der Kl. S\*\* und/oder höher unter Leitung von mindestens zwei verschiedenen Parcourschefgutachtern als Assistent eingesetzt war
  - positive Befürwortung durch das Parcourschef-Gutachtergremium
5. Der Bewerber hat eine von der DRV und der FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation SS auf die Parcourschefliste der LKBW übernommen.
7. Eine nichtbestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation SMS auf Dauer bestehen.

## **HÖHERQUALIFIKATION VIELSEITIGKEIT**

### **§ 38. Vielseitigkeitsprüfungen Kl. M und S, Geländepferdeprüfungen Kl. M (VS)**

1. Grundvoraussetzungen:
  - eine Höherstufung ist vor Erreichen des 65. Lebensjahres zu beantragen
  - Nachweis, dass der Bewerber die Prüfung zum Trainer A-Reiten/Leistungssport abgelegt hat, oder in VM/CIC/CCI2\* platziert war
  - mindestens zweijährige Parcourschäftätigkeit als VL-Parcourschef
  - Nachweis, dass der Bewerber innerhalb dieser Zeit bei mindestens drei Vielseitigkeits-/ Geländepferdeprüfungen Kl. L, davon mindestens zwei innerhalb der letzten 18 Monate vor der Prüfung als Parcourschef allein verantwortlich tätig war
2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied des Parcourschef-Gutachtergremiums zu benennen, das diese Kandidatur unterstützt. Die Kandidatur VS muss in der LK-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
  - fünf malige Assistententätigkeit beim Auf- und Abbau einer Vielseitigkeitsprüfung VM/CIC2\*/CCI2\* und höher, davon mindestens zweimal VS/CIC3\* von DRV Gutachtern bzw. FEI "3&4star" Parcourschefs
  - positive Befürwortung durch einen Parcourschef-Gutachter Vielseitigkeit.
3. Der Bewerber hat eine von der DRV und der FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren.
4. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation VMS auf die Parcourschefliste der LKBW übernommen.
5. Eine nichtbestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation VL auf Dauer bestehen.

### **§ 39. Besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Parcourschefanwärterliste - FAHREN**

1. Mindestalter für die Aufnahme in die Anwärterliste Fahren ist das vollendete 21. Lebensjahr.
2. Höchstalter für Parcourschefanwärter ist das vollendete 60. Lebensjahr.
3. Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate.



4. Nachweis, dass der Bewerber
  - die Prüfung zum FA 3 bestanden hat und mindestens zehnmal im Gelände/Hindernisfahren der Kl. A und/oder höher platziert war, oder
  - mind. fünf Platzierungen in kombinierten Prüfungen der Kl. M oder
  - im Besitz des Trainer C-Fahren/Leistungssport und des FA 2 ist, oder
  - mindestens im Besitz der Richterqualifikation FA ist.
2. Schriftlicher Antrag an einen Parcourschefgutachter Fahren der LKBW zur Aufnahme in die Parcourschefanwärterliste.
3. Das Gutachter-Gremium entscheidet nach erfolgreicher Beteiligung an Lehrgängen und Assistententätigkeit bei einem Gutachter über eine Empfehlung an die LK-Mitgliederversammlung.
4. Die LK-Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in die Anwärterliste.
5. Die Dauer der Parcourschefanwärtertätigkeit ist auf vier Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Streichung von der Liste.

#### **§ 40. Grundprüfung Fahren Hindernis- und Geländefahren Kl. A (FA)**

1. Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Parcourschefanwärter.
2. In diesem Zeitraum sind mindestens zehn ganztägige PLS-Einsätze bei einem anerkannten Parcourschef FA oder höher nachzuweisen, davon mindestens zweimal bei einem Gutachterrichter Fahren der LKBW.
3. Die geforderten Mindesteinsätze sind ausschließlich aufgrund des von der LKBW ausgegebenen Testatbogens nachzuweisen.
4. Voraussetzungen für die Parcourschefprüfung sind:
  - Teilnahme an mindestens einer Schulung für Fahrrichter
  - positive Beurteilung durch einen Tutor
  - Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Vorbereitungslehrgang vor der Grundprüfung
5. Die Prüfung findet entweder an der Deutschen Reitschule oder bei einer von der LKBW anerkannten Ausbildungsstätte statt.
6. Inhaber des Goldenen Fahrerabzeichens (nur Vierspännererfolge) können direkt zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung zugelassen werden, sofern sie bei mindestens fünf PLS als Parcourschefassistent tätig waren. Nach bestandener Prüfung erhalten diese Bewerber die Qualifikation FM zuerkannt.
7. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit der Qualifikation FA ausgestellt. Danach erfolgt die Aufnahme in die Parcourschefliste der LKBW.
8. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung endet die Parcourschefanwärtertätigkeit.

### **HÖHERQUALIFIKATIONEN FAHREN**

#### **§ 41. Hindernisfahren, Geländefahrt oder Gelände- und Streckenfahrt bis Kl. M (FM)**

1. Grundvoraussetzungen:
  - mindestens zweijährige Parcourschefschaftigkeit nach der FA-Prüfung
  - fünfmal Hindernisfahren und fünf Geländeprüfungen selbstständig gebaut hat mindestens drei Platzierungen in kombinierten Prüfungen mit Gelände Kl. M oder mindestens die Prüfung Trainer B-Fahren/Leistungssport und der Besitz des FA 2 (Vierspänner) oder Turnierrichter mit der Qualifikation FM
2. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
  - Nachweis über fünfmalige Assistenz beim Aufbau von Geländepferdeprüfungen der Kl. M (davon mindestens dreimal für Vierspänner), davon mindestens ein Gutachten
  - Nachweis über fünfmalige Assistenz beim Aufbau von Standard- und/oder Spezialhindernisfahren der Kl. M (davon mindestens dreimal für Vierspänner), davon mindestens ein Gutachten
3. Die Prüfung findet entweder an der Deutschen Reitschule oder bei einer von der LKBW anerkannten Ausbildungsstätte statt.
4. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation FM auf die Parcourschefliste der LKBW übernommen.
5. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation FA auf Dauer bestehen.

#### **§ 42. Hindernisfahren, Geländefahrt oder Gelände- und Streckenfahrt bis Kl. S (FS)**

1. Grundvoraussetzungen:
  - eine Höherstufung ist vor Erreichen des 65. Lebensjahres zu beantragen
  - mindestens zweijährige Parcourschefschaftigkeit nach der FM-Prüfung
  - mindestens zehnmögiger Einsatz als alleinverantwortlicher Parcourschef bei PLS in kombinierten Prüfungen mit Gelände der Kl. M (Für Bewerber mindestens drei Platzierungen in kombinierten Prüfungen)

gen der Kl. S oder im Besitz des Trainer A-Fahren/Leistungssport oder Turnierrichter mit der Qualifikation FS wird diese Forderung auf fünf PLS reduziert).

2. Der Kandidat hat sein Interesse schriftlich an die LKBW zu richten und darüber hinaus ein Mitglied des Parcourschef-Gutachtergremiums zu benennen, das diese Kandidatur unterstützt. Die Kandidatur VS muss in der LK-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit befürwortet werden.
3. Eine Kandidatentätigkeit ist erst nach Aushändigung des entsprechenden Testatbogens der LKBW möglich und muss von der jeweiligen Richtergruppe bestätigt werden. Der Verbleib auf der Kandidatenliste ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung sind folgende Einsätze nachzuweisen:
  - Nachweis über Assistenz bei fünf PLS mit Hindernis- und Geländeprüfungen der Kl. S, davon ein Gutachten
5. Der Bewerber hat eine von der DRV und der FN zentral durchgeführte Prüfung zu absolvieren.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber mit der Qualifikation FS auf die Parcourschefliste der LKBW übernommen.
7. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen bleibt die bisherige Qualifikation FM auf Dauer bestehen.

# C TECHNISCHER DELEGIERTER (TD)

## § 43. Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der Technischen Delegierten

1. Hauptwohnsitz und die Stammmemberschaft im Bereich der LKBW. Für alle Turnierfachleute auf den Listen, die diesen Anforderungen vor Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht entsprechen, gilt Bestandschutz.
2. Personen, die von einer anderen LK in eine der Richterlisten der LKBW übernommen werden wollen, müssen eine schriftliche Überweisung der bisherigen LK vorlegen.

## § 44. Fortbildung

1. Jeder anerkannte Technische Delegierte hat dafür Sorge zu tragen, sich fortzubilden und in der erforderlichen Übung zu bleiben.
2. Die Fortbildung ist als gesichert anzusehen, wenn innerhalb von zwei Jahren eine Fortbildung nachgewiesen wird.
3. Für Technische Delegierte mit internationaler Qualifikation entfallen die Pflichtlehrgänge.

## § 45. Einsätze

1. Jeder anerkannte Technische Delegierte verpflichtet sich innerhalb von drei Jahren bei drei PLS als TD tätig zu sein.
2. Für Technische Delegierte mit internationaler Qualifikation entfallen die Pflichteinsätze.

## § 46. Fortschreibung auf der TD-Liste

1. Die TD-Liste wird jährlich fortgeschrieben.
2. Ein Anspruch auf Verbleib auf der Liste besteht nur dann, wenn die Anforderungen der Paragraphen 44 und 45 erfüllt sind.
3. Die LKBW entscheidet über die Fortschreibung, Höherqualifikation, Aberkennung einzelner Qualifikationen und die Streichung von der TD-Liste.
4. Bei Erreichen des 80. Lebensjahres endet die TD-Laufbahn zum Ende des Kalenderjahres.

## § 47. Internationale Qualifikation

1. Die FN und DRV legen in einer Richtlinie die vom Bewerber zu erbringenden Voraussetzungen fest.
2. Nach Erfüllung der Voraussetzungen sind Vorschläge in gegenseitiger Abstimmung von LK und DRV an die FN zu richten.
3. Die FN entscheidet über die Weiterleitung an die FEI.
4. Über eine internationale Qualifikation entscheidet die FEI.

## § 48. Grundprüfung: Vielseitigkeits- und Geländeprüfungen Kl. L (VL)

1. Nachweis, dass der Bewerber im Besitz
  - der Parcourschef-Qualifikation VS und/ oder
  - der Richterqualifikation VS oder
  - der Parcourschef-Qualifikation VL ist und in den letzten drei Jahren mindestens drei Mal als Parcourschef/Sportlicher Leiter/ Sicherheitsbeauftragter bei VL im Einsatz war
  - der Richterqualifikation VL ist und in den letzten drei Jahren mindestens drei Mal als Richter/Sportlicher Leiter bei VL und/oder höher im Einsatz war
2. Die geforderten Mindesteinsätze einschl. der WB/LP sind ausschließlich aufgrund des von der LKBW ausgegebenen Testatbogens nachzuweisen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  - fünf Testate, davon mindestens zwei CIC/CCI Assistententätigkeit bei Technischen Delegierten auf mindestens zwei verschiedenen Veranstaltungen
  - Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Vorbereitungslehrgang vor der Grundprüfung
5. Die Prüfung einschließlich eines Vorbereitungslehrganges findet entweder zentral an einem von der FN bestimmten Ort, oder bei einer von der FN anerkannten Ausbildungsstätte im Einzugsbereich der LKBW statt.
6. Nach bestandener Prüfung wird von der LKBW eine schriftliche Bestätigung mit den Qualifikationen Technischer Delegierter VL ausgestellt und danach erfolgt die Aufnahme in die TD-Liste der LKBW.
7. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren einmal wiederholt werden.

**§ 49. Höherqualifikation: Vielseitigkeits- und Geländeprüfungen Kl. M und S (VS)**  
entspricht der Internationalen Qualifikation

# D TURNIERTIERÄRZTE (TTÄ)

## § 50. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der TTÄ der LKBW

- Hauptwohnsitz im Bereich der LKBW. Für alle Turnierfachleute auf den Listen, die diesen Anforderungen vor Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht entsprechen, gilt Bestandsschutz.
- Fachtierarzt für Pferde oder
- Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen“ entsprechend der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer oder
- Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme der Landeskommission bzw. Landestierärztekammer

## § 51. Aufgaben auf Turnieren

- Pferde-/ Fitnesskontrollen
- Verfassungsprüfungen
- Medikationskontrollen
- Kontrolle des Equidenpasses inkl. des Impfschutzes
- Einsatz bei veterinärmedizinischen Notfällen
- Beraterfunktion

## § 52. Fortbildung

- jeder anerkannte TTA hat dafür Sorge zu tragen sich fortzubilden
- die Fortbildung ist gesichert, wenn innerhalb von drei Jahren die Teilnahme an mindestens einem Fortbildungslehrgang für TTÄ der Landestierärztekammer nachgewiesen wird

## § 53. Turniereinsätze

- jeder anerkannte TTA verpflichtet sich, in zwei Jahren mindestens zwei Turniere zu betreuen

## § 54. Fortschreibung auf der Turniertierarztliste der LKBW

- die Liste wird jährlich fortgeschrieben
- ein Anspruch auf Verbleib auf dieser Liste besteht nur dann, wenn die Paragraphen 52 und 53 erfüllt sind
- eine Streichung von dieser Liste erfolgt in Abstimmung mit der Landestierärztekammer

## § 55 Internationale Qualifikation

1. Die FN legt in einer Richtlinie die vom Bewerber zu erbringenden Voraussetzungen fest.
2. Nach Erfüllung der Voraussetzungen sind Vorschläge in gegenseitiger Abstimmung von LK an die FN zu richten.
3. Die FN entscheidet über die Weiterleitung an die FEI.
4. Über eine internationale Qualifikation entscheidet die FEI.